



## **Merkblatt zu Rückgabe und Ungültigmachen des Equidenpasses bei Tod des Einhufers**

### **1. Tierkörper wird von der Tierkörperbeseitigung abgeholt**

- a) **Tierhalter hat den Equidenpass ungültig zu machen**, indem mindestens alle Seiten mit einem fälschungssicheren Stempel mit dem Wort ungültig versehen werden **oder indem ein Loch** von angemessenem Durchmesser, der nicht kleiner sein darf als bei einem Standard-Locher, **durch alle Seiten gestanzt wird und**
- b) **Tierhalter hat bei der Abholung des toten Equiden den Equidenpass** an den mit der Entsorgung oder Verarbeitung des toten Einhufers beauftragten Betreiber des Verarbeitungsbetriebs für tierische Nebenprodukte zu übergeben
- c) Die für den Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte zuständige Behörde macht den Equidenpass ungültig und sendet diesen an die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, an die Aktualisierungsstelle zurück

### **2. Schlachtung**

- a) Option 1
  - i. **Tierhalter hat den Equidenpass ungültig zu machen** (siehe 1a) **und**
  - ii. unter Angabe des Datums der Schlachtung an die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, an die Aktualisierungsstelle zurückzusenden.
- b) Option 2
  - i. Tierhalter übergibt den Equidenpass an den Betreiber des Schlachthofs
  - ii. Betreiber des Schlachthofs vernichtet den Equidenpass **und** sendet der Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, der Aktualisierungsstelle eine Bescheinigung über die erfolgte Schlachtung des Einhufers und die Vernichtung des Equidenpasses unter Angabe des Datums der Schlachtung und des Datums der Vernichtung des Equidenpasses zu

Gemäß § 46 VVO ist die Nichteinhaltung o.a. Vorgaben durch den Tierhalter als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

**Rechtvorschriften:** Viehverkehrsverordnung (§ 44b ViehVerkV)